

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Weitere Angaben nach § 35a GmbHG:
Registergericht München: Az.: HRB 142747;
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);

14.08.2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-
-030-90143310-

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstrasse 91

EILT!

10559 Berlin

Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen der Polizeiinspektion Schrobenhausen, u.a. gegen Herrn Bulla und gegen Herrn Bayer und der Polizei Ingolstadt, wegen der illegalen In-Gewahrsamsnahme von Hans Georg Huber (*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und von dessen Sohn Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und gegen die Anordnung der Polizeiinspektion Schrobenhausen auf einer Unterbringung in der Psychiatrie im Krankenhaus Ingolstadt, zu der es dann nicht kam;
Anzeige gegen die verantwortlichen Personen der Staatsanwaltschaft München I und gegen den bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer aus Ingolstadt wegen des Verdachts, dass beide das illegale Vorgehen der Polizeiinspektion Schrobenhausen und der Polizei Ingolstadt am 13./14.08.2001 ermöglichten bzw. veranlassten;
Erweiterung unserer Anzeige vom 13.08.2010 an die Polizeiinspektion Schrobenhausen, die wir hiermit aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Polizei Schrobenhausen vom 13.08.2010 und 14.08.2010 bei Ihnen anhängig machen;

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen der Polizeiinspektion Schrobenhausen und der Polizei Ingolstadt, und zwar u.a. wegen Hausfriedensbruch, Rechtsbeugung, übler Nachrede, Verleumdung, Verfolgung Unschuldiger und Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und gegen die verantwortlichen Personen der Staatsanwaltschaft München I und gegen Herrn Ministerpräsidenten Horst Seehofer, wegen des Verdachts, dass diese beiden die Polizeiinspektion Schrobenhausen und die Polizei Ingolstadt am 13./14.08.2001 rechtswidrig anwies.
Die Vereinbarungen, nach dem wir die alleinigen Besitzer/Gewahrsamsinhaber der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen samt allen Gebäuden darauf vom 01.01.2004 – 01.01.2034 sind, überlassen wir Ihnen als Anlage 1.
Diese Vereinbarungen wurden im 1. Versteigerungstermin in Sachen K 84/05 – H am 25.02.2010 vom Herrn Rechtspfleger Herrler öffentlich bekannt gemacht. Als Anlage 2 überlassen wir Ihnen die Seiten 1, 2 und 4 der Terminniederschrift vom 25.02.2010 in Sachen K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt und nehmen auf die Ausführungen auf Seite 4 ziemlich am Schluss Bezug. Dort heisst es:
„Hingewiesen wurde sodann auf das bestehende Nutzungs- bzw. Überlassungsverhältnis aufgrund Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe. Bl. 552/557 wurde verlesen. Ebenso verlesen wurden die von Herrn Christian Huber übergebenen Schreiben und Unterlagen Bl. 653/660 d.A.“.
Jeder der in Sachen K 84/05 – H am 25.02.2010 somit ein Gebot abgab wusste, dass, wenn er einen „Zuschlag“ bezüglich der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen erhält, die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen samt dem Gebäude darauf mit unserem alleinigen Besitz/Gewahrsam schuldrechtlich belastet erwirbt. In den Schreiben, die als die *„von Herrn Christian Huber übergebene Schreiben und Unterlagen Bl. 653/660 d.A.“* bezeichnet werden handelt es sich um Anmeldungen der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. (wovon die Stadt Schrobenhausen und das Statistische Landesamt von Bayern je eine Abschrift erhielten), der wir u.a. gestatteten ihre Niederlassung im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu haben. Ausserdem meldete Christian Georg Huber (*1976) mit seiner Eingabe, auf die am 25.02.2010 in der Terminniederschrift Bezug genommen wird seinen Nebenwohnsitz im Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (das von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet wird) sowohl bei der Stadt

Schrobenhausen als auch beim bayerischen Landesamt für Statistik an. Auch Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) meldeten ihren Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 284a, Schrobenhausen (von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 21, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) in der öffentlichen „Versteigerung“ am 25.02.2010 an. Die entsprechenden Anmeldungen per Fax gegenüber der Stadt Schrobenhausen wurden vorgelegt. Herr Rechtspfleger Herrler führte am 25.02.2010 mündlich aus, dass er es schriftlich hätte, dass sowohl Christian Georg Huber (*1976) als auch Irene Anita Huber (*1947) und Hans Georg Huber (*1942) ihren Nebenwohnsitz im jetzigen Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen haben.

Von einem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und einer Sachbeschädigung (§ 303 StGB) von Hans Georg Huber (*1942) und von Christian Georg Huber (*1976) kann überhaupt nicht die Rede sein.

Unabhängig davon ist hier das gesamte „Versteigungsverfahren“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt schon wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (am 18.03.1936 eingetragen in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen und am 21.04.1936 vermerkt im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen) rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Es liegt der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (dazu gehört u.a. die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen sowie auch die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen) von Irene Anita Huber (*1947) – die die Originalkataster davon hat – vor. Eine Zwangsversteigerung ist somit verboten und nicht möglich. Dies ist detailliert anhand von Eingaben in den Akten nachgewiesen. Ein Eigentumswechsel aufgrund von K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt kann daher nicht stattfinden und hat auch nie stattgefunden.

Ausserdem ist und bleibt – unabhängig vom Eigentum – unser alleiniger Besitz und Gewahrsam.

Nachdem wir am 13.08.2010 bereits eine Strafanzeige an die Polizeiinspektion Schrobenhausen wegen Hausfriedensbruch gegen Herrn Rudolf Omischl, gegen Frau Martha Stief und gegen Herrn Josef Plöckl stellten (siehe Anlage 3), gingen wir in unser Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Dies ist unser gutes Recht. Auch ist es unser gutes Recht, dass wir es uns nicht gefallen lassen, dass unser Schloss an der hinteren Eingangstür so beschädigt wurde, dass wir es von aussen nicht mehr öffnen konnten und das Schloss an der Ladeneingangstüre des Hauses auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen illegal ausgewechselt wurde. Es liegt somit gegen uns Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) vor. Eine Sachbeschädigung iSv. § 303 StGB gegen uns liegt deswegen schon vor, da durch das Beschädigen des Schlosses der hinteren Hauseingangstür, die bestimmungsgemässe Brauchbarkeit beeinträchtigt wurde (Schmitt Stree/Wessels-FS 505). Uns steht das Recht zu, dass wir u.a. jegliche Besitzstörung abwehren. Unser alleiniger Besitz/Gewahrsam ist nicht dadurch beendet worden, indem von dritter Seite widerrechtlich Hausfriedensbruch begangen wurde und das Schloss der hinteren Eingangstür beschädigt und das Schloss zur Ladentür ausgewechselt wurde. Dies ist allenfalls eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung, die wir nach Entdecken am 12.08.2010 am 13.08.2010 sofort beendeten, was auch durch den illegalen Einsatz der Polizei weder rückgängig gemacht noch aufgehoben werden kann. Nach § 856 II BGB ist unser Besitz somit nicht beendet worden. Nach § 859 I steht uns sogar das Recht zu, uns gegen verbotene Eigenmacht zu wehren. In § 859 III BGB steht auch folgendes: „Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wider bemaechtigen.“

Weil wir die Schlüssel nie hergaben, haben wir schon deswegen nie den Besitz am Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen verloren.

Berechtigter iSv. § 123 StGB und auch im Sinne von § 303 StGB sind somit ausschliesslich wir. Berechtigter, gegen dessen Willen das Betreten erfolgen muss, ist derjenige, der als Inhaber des Hausrechts die Befugnis hat, anderen den Zugang zu den geschützten Räumen zu verwehren (siehe Kommentar von Schönke/Schröder zum Strafgesetzbuch, 25. Auflage; § 123 Rn. 16). Dies ist nicht der tatsächliche Benutzer, sondern der unmittelbare Besitzer, der nicht der Eigentümer zu sein braucht (RG 36, 323; Schaefer LK 51,59). Voraussetzung ist jedoch, dass dieser den Besitz rechtmässig erlangt hat (Düsseldorf NJW 91,187; Oldenburg NdsRPfl. 62,118; Gössel I 443, Ostendorf AK 33, Rudolphi SK 14). Dies ist bei uns der Fall.

Am 14.08.2010 wurden wir aufgrund einer rechtswidrigen Polizeiaktion der Schrobenhausener und Ingolstaedter Polizei vorübergehend für rund weitere 9 Stunden an der Ausübung unseres Besitzes verhindert, was jedoch wiederum nicht zu einem Besitzverlust führte bzw. führt.

Wir haben am 14.08.2010; gegen 7.15 Uhr u.a. nochmals durch Aushang kenntlich gemacht, dass wir die alleinigen Besitzer/Gewahrsamsinhaber des Hauses auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen sind. Die widerrechtlich von Martha Stief (fürs Volksfest) und von Herrn Rudolf Omischl (nur sein Name) angebrachten Plakate in den Schaufensterscheiben sind entfernt. Nur unsere Hinweisschilder (darauf steht u.a., dass wir Benutzer/Gewahrsamsinhaber sind) sind seit ca. 14.08.2010; 7.15 Uhr sichtbar vorhanden. Alles Andere wurde von uns entfernt.

Um nun auf die rechtswidrige Polizeiaktion der Ingolstaedter und Schrobenhausener Polizei

zurückzukommen. Am 13.08.2010 unmittelbar nachdem wir – vertreten durch den Geschäftsführer Hans Georg Huber (*1942), ohne Irene Anita Huber (*1947), die nicht anwesend war – und die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. (Registergericht München: Az.: 13 AR 295O/O1; Geschäftsführer: Christian Georg Huber) – vertreten durch den Geschäftsführer Christian Georg Huber – im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen waren, umstellten rund 8 Polizisten – einige davon kamen extra von Ingolstadt – das Haus. Christian Georg Huber (*1976) öffnete vom 2. Stock das Fenster und rund 5 Polizisten waren unter Beugehaltung mit vorgehaltener Schusswaffe hinter Autos sichtbar. Christian Georg Huber (*1976) hielt ihnen vor, dass überhaupt keine einzige Waffe im Haus ist und auf die Frage von Christian Georg Huber (*1976), was sie hier wollten, fragte einer, was Christian Georg Huber (*1976) denn im Haus tue. Christian Georg Huber (*1976) machte sofort geltend, dass er seinen Nebenwohnsitz in diesem Haus hat und bis heute sein Personalausweis auf die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ ausgestellt ist und dieses Haus nach diesem Personalausweis sein Hauptwohnsitz ist. Wir und die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. gingen dann runter und sprachen durch die geöffnete Klofenstertür mit den Beamten. Herr Christian Georg Huber (*1976) verwies auf seinen Personalausweis und zeigte, dass dort sehr gut leserlich „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ steht. Dies interessierte aber keinen Beamten. Vielmehr packte ein Beamter sofort Christian Georg Huber (*1976) an der linken Hand und Christian Georg Huber (*1976) entwendete sich.

Es wurde dann nochmals gefordert, dass man aus dem Haus kommen sollte. Auf die Frage aus welchem Grund, sagte ein Polizist, dass sich Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) darin widerrechtlich aufhalten würden. Wir hielten dann ihm unseren alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen vor, nachdem wir sehr wohl berechtigt sind, uns in diesem Haus aufzuhalten, weshalb auch mit unserer ausdrücklichen Duldung die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. (Registergericht München: Az.: 13 AR 295O/O1; Geschäftsführer: Christian Georg Huber: *1976) sich dort aufhalten durfte und darf. Ausserdem machte Christian Georg Huber (*1976) geltend, dass er nicht geraeumt wurde, er nach seinem Personalausweis seinen Wohnsitz in diesem Haus hat und verwies nochmals auf seinen Pass, der über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ ausgestellt ist. Ausserdem sagte Christian Georg Huber (*1976), dass aktuell „Huber Christian“ als Eigentümer bezüglich der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch eingetragen steht. Jedenfalls brachte dann jemand der Polizei einen Schlüssel für den vorderen Eingang (Ladentür), obwohl von uns kein Dritter einen Schlüssel erhielt und monatelang von uns Plakate angebracht waren (die dann widerrechtlich entfernt wurden; drei davon brachten wir aber zwischenzeitlich wieder gut sichtbar an; alle anderen von Dritten widerrechtlich angebrachten Plakate wurden von uns entfernt, so der Stand vom 14.08.2010; ca. 8.00 Uhr), aus denen u.a. eindeutig hervorgeht, dass wir die alleinigen Besitzer/Gewahrsamsinhaber sind und Dritte überhaupt keinen Schlüssel haben dürfen. Jahrelang steht nun dieses Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen in unserem alleinigen Besitz/Gewahrsam und niemand Dritter (der der Polizei offensichtlich am 13.08.2010 rechtswidrig aufsperrte!) hat eine Zutrittsberechtigung.

Festhalten möchten wir, dass im Februar 2003 die Baecker Jann GmbH den Laden im Erdgeschoss der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ verliess. Die Baecker Jann GmbH hinterlegte im Februar 2003 die Schlüssel bei Herrn Rudolf Omischl. Wir teilten der Baecker Jann GmbH im Namen und im Auftrag von Irene Anita Huber per Einschreiben-Übergabe vom 11.03.2003 mit, dass die Firma Omischl keine Hinterlegungsstelle für Schlüssel ist und Irene Anita Huber mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden ist. Herrn Rudolf Omischl gegenüber wurde auch geltend gemacht, dass er zur Übernahme von Schlüsseln nicht berechtigt ist bzw. war.

Herr Rudolf Omischl sagte im November 2003, dass bei ihm „eingebrochen“ worden sei und auch ausgerechnet auch der Schlüssel zur Ladentür im jetzigen Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (den Herr Rudolf Omischl gar nicht haben durfte) sei geklaut worden. Das Ladentürschloss wurde dann um 2004 von Irene Anita Huber (*1947) unbrauchbar gemacht, so dass darüber keiner eintreten konnte.

Herr Rudolf Omischl hatte – nach dem „Auszug“ der Baecker Jann GmbH - Interesse an der Anpachtung/Anmietung dieses Ladens und schrieb deswegen Irene Anita Huber (*1947) an. Eine Verpachtung/Vermietung an Herrn Rudolf Omischl wurde jedoch nicht vorgenommen.

Jedenfalls besteht der dringende Verdacht, dass Herr Rudolf Omischl nun widerrechtlich das Schloss zur Ladeneingangstüre auswechselte, also Hausfriedensbruch beging (es haengten ja bis zum 14.08.2010 seine Schriftzüge in den Schaufensterscheiben!) und darüber der Polizei am 13.08.2010 illegal Zutritt verschaffte oder die Polizei hat selbst das Schloss illegal ausgewechselt. Unserer Ansicht nach haben sich Dritte widerrechtlich bereits vor dem 30.07.2010 Zutritt verschafft, also Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begangen. Angeblich sei in Sachen K 84/O5- H vom Amtsgericht Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen; darauf steht das Haus in dem u.a. wir am 13.08.2010 und 14.08.2010 waren) ein „Zuschlag“ erteilt worden. Rechtsmittel sind dagegen eingereicht. Jedenfalls

möchten wir unsere Vermutung äussern, dass kurz unmittelbar vor der Zuschlagserteilung ein Hausfriedensbruch gegen uns begangen wurde, um es so zu ermöglichen, dass überhaupt – wenn auch rechtsunwirksam - ein „Zuschlag“ erteilt werden konnte.

Mit unserer Anzeige vom 13.08.2010 an die Polizeiinspektion Schrobenhausen (siehe Anlage 1) haben wir bereits angezeigt, dass sich vor dem 12.08.2010 unberechtigte Dritte illegal Zutritt verschafften, also einbrachen und Hausfriedensbruch begingen. Das Schloss in der Tür, durch die die Polizei gestern rechtswidrig kam, war bisher von innen und von aussen gut sichtbar beschadigt. Dies wurde im Jahr 2003 von Irene Anita Huber (*1947) vorgenommen. Niemand Dritter konnte darüber eintreten. Dies war jahrelang der Fall. Am 13.08.2010 war aber ein Schloss in der Ladentür, welches nicht mehr beschadigt war. Das heisst, es muss jemand unberechtigter Dritter das Schloss von der Ladentüre illegal ausgewechselt und das Schloss der Hintertüre (wofür wir mehrere Schlüssel haben) illegal beschadigt haben. Dies erfüllt eindeutig den Tatbestand des Hausfriedensbruches (§ 123 StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 StGB), und zwar gegen uns. Dass wir als Geschädigte oder unser Geschäftsführer Hans Georg Huber (*1942) persönlich oder die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. bzw. deren Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch begangen hätten, ist daher eine reine Verleumdung, die wir kategorisch zurückweisen.

Vielmehr hat die Polizei am 13.08.2010 Hausfriedensbruch begangen, da sie sich durch einen Dritten, der keine Zutrittsberechtigung hatte und selbst Hausfriedensbruch beging, illegal Zutritt zum Haus verschafft. Eine Sachbeschädigung und ein Hausfriedensbruch liegt weder von uns noch von Hans Georg Huber (*1942) noch von Christian Georg Huber (*1976) noch von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vor. Weder wir noch Hans Georg Huber noch Christian Georg Huber noch die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. haben und hatten auch nie die Absicht weder einen Hausfriedensbruch noch eine Sachbeschädigung noch eine sonstige strafbare Handlung zu begehen. Wir und die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. als separate juristische Personen und Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) als Privatpersonen haben aber die Berechtigung, alle vorhandenen Rechte wahrzunehmen und zu nutzen und dies darf von dritter Seite nicht vereitelt werden, was die Polizei durch die Aktion vom 13.08.2010 und 14.08.2010 aber kriminell und steuerbetrügerisch vorhat und dabei offensichtlich alle Grund- und Menschenrechte ausser Kraft setzt. Dies ist illegal. Jedenfalls stellen wir fest, dass unsere Anzeige vom 13.08.2010 – wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) an die Polizeiinspektion Schrobenhausen gegen Josef Plöckl (den Organisator des Volksfestes), Frau Martha Stief und gegen Herrn Rudolf Omischl von der Polizeiinspektion Schrobenhausen offensichtlich vollkommen unterschlagen wurde.

Jedenfalls ist es so, dass am 13.08.2010 – nachdem die Polizei illegal ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen eindrang - Christian Georg Huber (*1976) sofort von einem Polizeibeamten gepackt, geschlagen und auf den Boden geworfen und mit den Kopf auf den Boden gedrückt wurde, so dass sich sofort seine Brille verbog und er laut schrie. Es wurden Christian Georg Huber (*1976) Handschellen angelegt. Ausserdem erhielt Christian Georg Huber (*1976) bis ca. gegen 3.00 Uhr kein Insulin, so dass sich sein Blutzucker erhöhte. Dies erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruches (§ 123 StGB), der Körperverletzung (§ 223 StGB) und der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB). Die Polizisten behaupteten, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) Hausfriedensbruch begangen hätten, da das Objekt zwangsenteignet sei. Ein Polizist sprach später nochmals ausdrücklich von Zwangsenteignung, die irgendwann einmal in der Vergangenheit passiert sei! Einen konkreten Beschluss benannte er nicht und konnte er auch nicht benennen.

Den Polizisten wurde dann erklärt, dass dies am alleinigen Besitz und Gewahrsam von uns am Haus und auch an der Rechtsstellung von Christian Georg Huber (*1976) nichts ändert, da unser Besitz und Gewahrsam nicht von der „Versteigerung“ berührt wird und gegen Christian Georg Huber (*1976) keine Räumung vorliegt. Eine Zwangsenteignung hat nie stattgefunden und kann gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von unserer Gesellschafterin auch nicht stattfinden. Ein Erbhof ist nicht versteigerbar. Frau Irene Anita Huber (*1947) hat keiner Schuldenaufnahme notariell zugestimmt. Ausserdem besteht für die Versteigerung K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt weder Titel noch Forderung noch Sicherheit! Das renovierte Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Schrobenhausen, Amtsgerichtsbezirk und Rentamtsbezirk Schrobenhausen für den Erbhof Haus-Nr. 284 in Schrobenhausen (Kataster-Seiten 542 – 544) wurde der Polizeiinspektion Schrobenhausen mit der Anzeige vom 13.08.2010 nachmittags bereits gefaxt.

Denn selbst wenn man theoretisch nur nach dem im Grundbuch Eingetragenen gehen würde und ein „Zuschlag“ erteilt worden sein sollte, so hat nur derjenige gegen den sich der „Zuschlag“ richtet (dies ist derjenige der im Grundbuch steht) kein Recht mehr zum Besitz iSv. § 986 BGB, verliert aber damit automatisch nicht den Besitz, sondern bleibt Hausrechtsinhaber und Berechtigter nach § 123 StGB, und zwar bis zur Räumung (siehe RG 36, 323 f.), die hier nie stattgefunden hat.

Hier war aber bereits vor Beginn der Einleitung der „Verfahren“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B der

Fall, dass nicht derjenige, der im Grundbuch steht, seit 01.01.2004 den Besitz/Gewahrsam hat, sondern wir, da wir die alleinigen Besitzer/Gewahrsamsinhaber sind und darüber bestimmen und sonst niemand und für den Fall, dass wir ausscheiden, treten an unsere Stelle unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) persönlich und es handelt sich bei dem Haus, das auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen steht um den Ehegattererbhof von Hans Georg Huber (*1942) und von Irene Anita Huber (*1947), da der Ehegattererbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen bei der Scheidung von Hans Georg Huber (*1942) und von Irene Anita Huber (*1947) nicht auseinandergesetzt wurde.

Wenn Sie aber nur nach dem im Grundbuch Eingetragenen gehen und uns ausser Acht lassen (was wir ablehnen), so verliert dieser nicht durch den „Zuschlag“ den Besitz, sondern allenfalls das Recht zum Besitz nach § 986 BGB. Das heisst, ein Besitzverlust gegen den im Grundbuch Eingetragenen durch den Zuschlag (wir halten fest, dass gegen uns kein Zuschlag vorliegt; in Wirklichkeit haben wir noch gar keinen Zuschlag gesehen) tritt nicht ein. Ein Besitzverlust gegen den im Grundbuch Eingetragenen setzt eine Raeumung nach § 885 ZPO voraus, die hier nie stattgefunden hat und ist wegen unserem Besitz/Gewahrsam auch gar nicht möglich.

Unabhaengig davon muss eine vollstreckbare Ausfertigung eines Zuschlagsbeschlusses erst einmal vorliegen, was hier schon deswegen ausscheidet, da gegen einen eventuellen „Zuschlag“ (den bisher weder wir und auch nicht Huber Christian Georg Huber gesehen hat!) bereits Rechtsmittel eingereicht wurden und der Herr Rechtspfleger Herrler vom Amtsgericht Ingolstadt als befangen abgelehnt ist. Grundsatzlich gibt es weitere Möglichkeiten, u.a. nach § 732 ZPO, 765, 765 a ZPO um eine Raeumung abzuwenden. Immerhin ist bis heute das Zwangsversteigerungsverfahren nicht abgeschlossen und das Gericht ist verpflichtet, dass der angeblich in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt rechtsunwirksame „Zuschlag“ (der in Wirklichkeit nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig ist) von Amts wegen aufgehoben bzw. für wirkungslos erklärt und das „Versteigerungsverfahren“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt aufgehoben wird.

Eine Raeumung darf im übrigen nur über den Gerichtsvollzieher erfolgen und kann nicht von Privatpersonen erfolgen. Dies waere rechtsunwirksam. Eine Raeumung (die wegen unserem Besitz/Gewahrsam nicht möglich ist!) ist auch an Fristen gebunden. Da ein „Zuschlag“ erst ab dem 30.07.2010 erteilt worden sein kann, kann schon deswegen bis 14.08.2010 überhaupt keine Raeumung (die wegen unseren Rechten ausscheidet) stattgefunden haben.

Auch weisen wir Sie darauf hin, dass der letzte uns bekannte Entscheidungsverkündungstermin in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) am 30.07.2010; 12.30 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, als das Gericht verschlossen ist, war, weswegen zwar theoretisch ein Zuschlag ausgesprochen worden sein konnte, aber wegen des Ausschlusses der Öffentlichkeit liegt keine Verkündung vor. Ausserdem ist und war der Rechtspfleger Herrler vom Amtsgericht Ingolstadt begründet als befangen abgelehnt. Irene Anita Huber (*1947), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hat sogar am 30.07.2010 vor 12.30 Uhr, per Fax die sofortige Aufhebung des Entscheidungsverkündungstermin 30.07.2010; 12.30 Uhr, gefordert und Verfassungsbeschwerde eingereicht, mit dem Hinweis, dass eine eingehende Verfassungsbeschwerde erst nach Abschluss (sofern das Amtsgericht Ingolstadt ihren Forderungen nicht nachkommt) des gesamten „Zwangsversteigerungsverfahrens“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt erfolgt. Somit kann am 30.07.2010; 12.30 Uhr und ab dem 30.07.2010 überhaupt kein Zuschlag erfolgt sein. Eine Verkündung ist aber eine Wirksamkeitsvoraussetzung (von mehreren Wirksamkeitsvoraussetzungen, die vorliegen müssen und hier nicht vorliegen!) für einen Zuschlag. Da keine Verkündung vorliegt (siehe die vorherigen Ausführungen), liegt schon deswegen kein Zuschlag und schon gar kein rechtswirksamer Zuschlag vor. Nach § 89 ZVG wird ein Zuschlag nur mit Verkündung wirksam, was an einem Freitag 30.07.2010; 12.30 Uhr, schon aus zeitlichen Gründen nicht der Fall sein kann. Auch haben weder wir noch Christian Georg Huber (*1976) und auch nicht Hans Georg Huber (*1942) nie einen Zuschlag bezüglich der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen zugestellt erhalten und auch nie einen Zuschlagsbeschluss gesehen.

Es wurde jedenfalls am 13.08.2010 eindringlich jedem Polizisten erklärt, dass wir die alleinigen Gewahrsamsinhaber/Besitzer an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen samt allen Gebaueuden darauf sind und dies nicht durch eine Versteigerung und auch nicht durch einen Zuschlag geändert wird, was bereits am 25.02.2010 öffentlich festgelegt wurde. Ausserdem ist die „Versteigerung“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt aufzuheben. Ausserdem ist die „Versteigerung“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt aufzuheben. Ausserdem liegt bis heute keine Raeumung gegen ihn Christian Georg Huber vor, was dieser am 13.08.2010 geltend machte, weshalb schon deswegen kein Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) vorliegt. Diese rechtlich fundierten Argumente passten dem Polizeibeamten offensichtlich nicht, weswegen er davon sprach, dass alle beide – womit er Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) meinte – irre seien, was den

Tatbestand der Beleidigung und der üblen Nachrede erfüllt und nachweist, dass keine rechtsstaatlichen Methoden angewandt werden. Sowohl Hans Georg Huber (*1942) als auch Christian Georg Huber (*1976) machten immer wieder geltend, dass sie nichts Unrechtes getan und keinen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und keine Straftat begangen haben, was keinem Polizisten passte, weswegen auch ein weiterer Polizist sagte, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) psychisch krank seien, was wiederum den Tatbestand der Beleidigung und der üblen Nachrede erfüllt.

Christian Georg Huber (*1976) wurde in Handschellen in ein Polizeiauto verbracht und Hans Georg Huber (*1942) wurde ohne Handschellen in ein anderes Polizeiauto gebracht.

Ein Polizist sagte zu Christian Georg Huber (*1976) – was dieser uns hinterher erzählte – , dass er ihn von früher kenne und dass die Angelegenheit schon damals genau so traurig wie heute sei. Christian Georg Huber (*1976) hatte diesen Polizisten jedoch noch nie gesehen und sagte dies diesem auch gleich. Der Polizist sagte dann nochmals, dass er ihn von früher her kenne und Christian Georg Huber (*1976) sagte, dass er ihn noch nie gesehen habe, sondern ihn heute zum ersten Mal sieht.

Ein anderer Polizist sagte zu Christian Georg Huber (*1976), dass dieser über 10 Jahre nicht mehr in Schrobenhausen gewesen sei, was Christian Georg Huber (*1976) sofort richtig stellte, da er sich zum 01.01.2004 mit Hauptwohnsitz in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ anmeldete (wovon er sich nicht mehr abmeldete!) und bis heute sein Personalausweis darüber laeuft.

Auf der Wache der Polizeiinspektion Schrobenhausen machten Herr Hans Georg Huber (*1942) und Herr Christian Georg Huber (*1976) nochmals geltend, dass kein Hausfriedensbruch und auch keine Sachbeschädigung vorliegt, da die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH die alleinige Besitzerin/Gewahrsamsinhaberin ist und Christian Georg Huber (*1976) bis heute nicht geraeumt ist und bis heute Huber Christian als Eigentümer im Grundbuch steht. Sofort fing ein Polizist wieder damit an, dass beide sehr krank seien, was widerlegt wurde, da die Rechtsprechung, das BGB und die Zivilprozessordnung rechtsgültige Gesetze sind und sich auch die verantwortlichen Personen der Polizeiinspektion Schrobenhausen sich danach zu richten haben. **Wir halten fest, dass dies eine Verleumdung sondergleichen ist und auch eine nicht rechtsstaatliche Vorgehensweise ist, denn niemand darf für blöd hingestellt werden, wenn er seine Rechte geltend macht und klarstellt und nachweist, dass er sich korrekt verhalten hat und keine Straftat beging. Die Polizeiaktion vom 13.08./14.08.2010 ist somit eine nachgewiesene illegale Sonderaktion und Rechtsbeugung.**

Denn auch eine Sachbeschädigung haben weder Hans Georg Huber (*1942) noch Christian Georg Huber (*1976) nie begangen. Jedenfalls rief dann ein Polizist u.a. Herrn Rudolf Omischl (der vermutlich illegal über einen Schlüssel für die Ladentür am Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen besitzt) an und wollte von ihm wissen, ob die Versteigerung rechtmässig abgelaufen sei. Dies ist geradezu hahnebüchen, dass sich ein Polizist von jemanden, der sich schon nachgewiesen rechtswidrig auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen aufhaelt, bestaetigen lassen will, ob eine „Versteigerung“ (ohne genau zu benennen, um welche es sich handelt!) rechtmässig abgelaufen sei. Herr Rudolf Omischl hat im übrigen bei der „Versteigerung“ der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen überhaupt nicht mitgeboten.

Ein Polizist kam noch zu Hans Georg Huber (*1942) und zu Christian Georg Huber (*1976). Beide erklärten nochmals die Sach- und Rechtslage, dass keine Straftat vorliegt, was dazu führte, dass der Polizist dann ging und zu den anderen Kollegen sagte, dass beide krank seien.

Dann kam ein Polizist auf die Idee, jemand zu suchen, der Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) anzeigen könne. Es wurde dann – wie man einem Gespräch zwischen Polizisten entnehmen konnte - offensichtlich Herr Josef Plöckl, der Lebensgefährtin von Frau Martha Stief angerufen und diesen mitgeteilt, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung begangen hätten und ob sie Anzeige erstatten möchten. Es ist naemlich so, dass die Polizei ohne Vorliegen eines Strafantrags weder in der Kategorie Hausfriedensbruch noch in der Kategorie Sachbeschädigung überhaupt nicht taetig werden darf. Hier hatten wir aber bereits am 13.08.2010 einen Strafantrag (siehe Anlage 3) wegen Hausfriedensbruch gestellt, und zwar gegen Herrn Josef Plöckl, gegen Martha Stief und gegen Herrn Rudolf Omischl. Wir machen diese Anzeige wegen des illegalen Verhaltens der Polizei Schrobenhausen/Ingolstadt vom 13.08.2010 und 14.08.2010 hiermit bei Ihnen anhaengig. Wegen des beschadigten Schlosses der Haustüre des Hauses auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen **erweitern wir hiermit diese Strafanzeige vom 13.08.2010 und zwar gegen Herrn Josef Plöckl, gegen Martha Stief und gegen Herrn Rudolf Omischl,** und zwar wegen Sachbeschädigung, da wir den Verdacht haben, dass Herr Josef Plöckl, Frau Martha Stief und Herr Rudolf Omischl für die Beschädigung des Schlosses der Haustüre des Hauses auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (so dass wir mit unserem Schlüssel am 12.08.2010 nicht mehr aufsperrten konnten!) verantwortlich sind. Wir – bzw. wenn wir ausscheiden unsere Gesellschafter Hans Georg Huber: *1942 und Irene Anita Huber: *1947 persönlich - haben das Hausrecht und Antragsrecht iSv. § 123 StGB und § 303 StGB und sonst niemand.

Die Polizei haette jedenfalls gestern gar nicht gegen Hans Georg Huber (*1942) und gegen Christian Georg Huber (*1976) ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen eindringen dürfen. Hierbei handelt es sich um eine wissentliche falsche Verdrehung von Tatsachen durch die Polizei, denn wir haben am 13.08.2010 sowohl Herrn Josef Plöckl als auch Frau Martha Stief und Herrn Rudolf Omischl wegen Hausfriedensbruch bei der Polizeiinspektion Schrobenhausen angezeigt, was offensichtlich vollkommen unterschlagen wird.

Dann suchten Polizisten nach einer Möglichkeit, wie man Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) am besten einweisen kann.

Es wurde laut darüber nachgedacht, wie dies zu bewerkstelligen sei. Einer sagte, entweder über den Bürgermeister oder über das Landratsamt Neuburg a.d. Donau. Einer sagte, dass er noch mit dem Staatsanwalt telefonieren wird.

Dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) – der auf unsere Anordnung handelte – eines Hausfriedensbruches (§ 123 StGB) und einer Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bezichtigt wurden bzw. werden und deswegen dann noch als psychisch krank und gemeingefährlich hingestellt wurden bzw. werden, um eine polizeilich Einweisung anzuordnen, ist eine Rechtsbeugung, ein Skandal und eine Verleumdung sondergleichen.

Wer sich hier gemeingefährlich und psychisch krank am 13./14.08.2010 verhalten hat sind und waren bestimmt nicht Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976). Auf die Ankündigung eines Polizeibeamten, dass nun Christian Georg Huber (*1976) im Zwangswege in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen wird, machte Christian Georg Huber (*1976) geltend, dass dies Nazi-Methoden sind, denn auch in der Nazi-Zeit wurden Personen, die bestimmten anderen Personen nicht passten ausselektiert und zwangseingewiesen.

Aufgefallen ist Christian Georg Huber (*1976) auch, dass der Sanitaeter vom BRK, der Christian Georg Huber (*1976) ins Krankenhaus Ingolstadt fuhr, unsere Anzeige (nur die erste Seite) vom 13.08.2010 an die Staatsanwaltschaft München I (Sie erhielten die selbe Anzeige mit denselben Ausführungen) gegen den Herrn bayerischen Ministerpraesident Horst Seehofer in der Hand hatte. Von dieser Anzeige (nur die erste Seite) fand sich auch die erste Seite in Kopie in der Tragetasche, die Christian Georg Huber (*1976) zurückerhielt.

Deswegen besteht der Verdacht, dass die oben aufgeführte illegale Polizeiaktion vom 13./14.08.2010 von der Staatsanwaltschaft München I und dem bayerischen Ministerpraesidenten Dr. Horst Seehofer ausgeht, weshalb beide gleich mitangezeigt werden.

Welcher korrekt denkende Polizist faellt in ein Haus aufgrund der oben aufgezeigten Sach- und Rechtslage ein und bezichtigt die Personen, die sich rechtmässig in diesem Haus aufhalten dürfen, mit Straftaten, die nicht vorliegen und nicht haltbar sind und behauptet dann noch wahrheitswidrig, dass sie psychisch krank und gemeingefährlich seien. Dies ist eine Rechtsbeugung sondergleichen und weist nach, dass mit Sicherheit weder Hans Georg Huber (*1942) noch Christian Georg Huber (*1976) weder psychisch krank noch straffaellig noch gemeingefährlich sind.

Mit dieser Aktion will man Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) nur deswegen ausschalten, damit die vorgetragenen Einwaende und Rechtsmittel und Antraege u.a. in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt nicht mehr berücksichtigt werden müssen, um so diese Verfahren abzusegnen. Dies geschieht eindeutig unter der völligen Aufhebung der Grund- und Menschenrechte von Hans Georg Huber (*1942) und von Christian Georg Huber (*1976) und ist daher rechtsunwirksam und nichtig.

Die Polizei hat klipp und klar gegenüber Christian Georg Huber (*1976) und gegenüber Hans Georg Huber (*1942) am 13.08.2010 gesagt, dass sie sie nicht mehr im Haus haben wollen. Dazu hat die Polizei keine Berechtigung. Die Polizei ist und war nie Eigentümerin und auch nicht Besitzerin des Hauses auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen.

Die Polizisten haben eindringlich untereinander geredet, dass sie Christian Georg Huber (*1976) und Hans Georg Huber (*1942) deswegen nicht freilassen, da sie sonst erneut, ins Haus zurückgehen und dies die Polizei absolut nicht möchte. Dies ist ein Skandal sondergleichen. Die Polizei kann doch nicht über unseren Besitz/Gewahrsam bestimmen, sondern ist an Recht und Gesetz gebunden und danach haben nur wir (und diejenigen, denen wir Zutritt gestatten und dies ist ausser unseren Gesellschaftern und der separaten Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. und deren Geschaefsführer Christian Georg Huber persönlich niemand!) nichts im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu suchen.

Um auf Nummer sicher zu gehen, dass Hans Georg Huber (*1942) – wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, hat Hans Georg Huber: *1942 im übrigen ein eigenes Hausrecht (am 18.03.1936 wurde naemlich der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a Schrobenhausen, stehend auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen

vermerkt wurde) und Christian Georg Huber (*1976) nicht mehr ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen zurückgehen können, hat dann die Polizeiinspektion Schrobenhausen selbst am 14.08.2010 illegal eine sofortige vorläufige Unterbringung nach Art. 10 Unterbringungsgesetz in der Psychiatrie in Ingolstadt angeordnet.

In dieser Anordnung ist verleumderisch ausgeführt, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch begangen hätten, psychisch krank und gemeingefährlich seien. Dies ist Verleumdung und Rechtsbeugung hoch drei.

Angegeben wurde, dass die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch in der „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ begangen worden sein soll. Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) waren am 13.08.2010 aber nicht in der „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“.

Laut aktuellem Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen existieren zwei Flurnummern, und zwar die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen *"Aichacher Str. 17, Autowerkstatt, Gebaeude- und Freiflaeche 3820 qm"*

und die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen *"Aichacher Str. 19, Gebaeude- und Freiflaeche 880 qm"*; wir behaupten aber nicht dass diese Grundbuchführung richtig ist, aber nach dieser

Grundbuchführung richten sich die „Versteigerungen“, wonach die Polizei angeblich geht. Gegen die Fl.-

Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen wurde bereits am 31.03.2009 in Sachen HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt ein „Zuschlag“ erteilt, was vom Landgericht Ingolstadt illegal im August 2009 „abgesegnet“ wurde, obwohl Christian Georg Huber (*1976) nie eine Autowerkstatt erhalten hat.

Bezüglich der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen haben weder wir noch die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. noch Hans Georg Huber (*1942) noch Christian Georg Huber (*1976) bis heute keinen einzigen Zuschlag gesehen. Vom blossen Hörensagen, dass angeblich ein Zuschlag erteilt worden sei muss aber noch lange kein „Zuschlag“ existieren. Oben haben wir bereits ausgeführt, dass gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen überhaupt kein Zuschlag vorliegen kann, zumindest kein rechtswirksamer; ausserdem fehlt die Verkündung; ausserdem sind mehrere Rechtsmittel form- und fristgerecht eingereicht worden.

Um jetzt nun einen Ansatz für „Sachbeschädigung“ und „Hausfriedensbruch“ zu haben (obwohl auch dies nicht möglich ist!) behauptet die Polizei rechtswidrig und wahrheitswidrig am 13.08.2010, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) in der „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ gewesen seien was nicht der Fall ist. Denn die „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ wird von der Stadt Schrobenhausen und dem Grundbuchamt rechtswidrig als Bezeichnung für eine Halle, die momentan von Herrn Rudolf Omischl – trotz unserer fristlosen Kündigung von 10.09.2004 und unserer zweiten fristlosen Kündigung vom 02.04.2009 – rechtsgrundlos als Autoreparaturwerkstatt genutzt wird, hergenommen.

Das Haus das jetzt von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ bezeichnet wird ist in Wirklichkeit der Erbhof Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen. Denn dieses Haus was als „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ bezeichnet ist, wurde über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (die Haus-Nr. 284 wurde dann spaeter rechtsgrundlos als „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ bezeichnet; die „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ war und ist in Wirklichkeit nie eine Autowerkstatt) genehmigt (siehe anliegenden Plan von 1948; Anlage 4).

Jedenfalls kann die Polizei bei der „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ weder eine Sachbeschädigung noch einen Hausfriedensbruch behaupten. Deswegen nimmt die Polizei rechtswidrig die „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ (obwohl von uns, von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr., von Hans Georg Huber und von Christian Georg Huber diesbezüglich überhaupt weder eine Sachbeschädigung noch ein Hausfriedensbruch vorliegt); spricht aber gleichzeitig von einem freihstehenden Einfamilienhaus, wie man im Antrag auf Unterbringung in der Psychiatrie im Krankenhaus Ingolstadt lesen konnte. In der „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ - die laut Grundbuch und der Stadt Schrobenhausen rechtswidrig als Autowerkstatt auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen bezeichnet wird - waren aber Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) am 13.08.2010 nachgewiesen nicht, sondern in der „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ im Wohnhaus und somit im Wirklichkeit im Erbhof.

Ein Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) von Hans Georg Huber (*1942) und von Christian Georg Huber (*1976) und von uns und von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH liegt somit nachgewiesen nicht vor. Diese Ausdrucksweise der Polizeiinspektion Schrobenhausen legt aber den Verdacht nahe, dass der Erbhof Haus-Nr. 284, 284a, Schrobenhausen (wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören) von Irene Anita Huber (*1947; Originalgeburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) über „Huber Christian“ illegal als „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ geführt werden soll. Dies ist nicht möglich.

Weiter schrieb die Polizeiinspektion Schrobenhausen in ihren Antrag vom 13. oder 14.08.2010 für die Unterbringung in der Psychiatrie im Krankenhaus Ingolstadt, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) unklar und wirr gesprochen hätten und ein Haus (das die Polizei mit „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ angab; siehe die vorherigen obigen Ausführung dazu) besetzten.

Dies war zu keinem Zeitpunkt der Fall. Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) stellten nur klar, dass sie rechtmässig in dem Haus (das von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet wird und auch im Grundbuch heisst es „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“) auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen sind und wiesen dies auch nach, was der Polizei nicht passte.

Weiter schrieb die Polizei falsch in ihren Antrag vom 13./14.08.2010, indem die zuständigen Beamten der Polizeiinspektion Schrobenhausen mit den Namen Bulla und Bayer angegeben werden, auf Unterbringung in der Psychiatrie des Krankenhauses Ingolstadt, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) gesagt hätten, dass die USA Deutschland besetzen wollen. Dies haben zu keinem Zeitpunkt weder Hans Georg Huber (*1942) noch Christian Georg Huber (*1976) gesagt. Die USA wurden mit keinem Wort erwähnt. Von einer Besetzung wurde überhaupt nicht gesprochen.

Dass es überhaupt zu zwei separaten Gesprächen zwischen Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) mit dem Doktor in der Notaufnahme des Krankenhauses Ingolstadt am 14.08.2010 kam, liegt daran, dass die zwei Polizisten aus Schrobenhausen rechtswidrig zuerst mit dem Arzt alleine redeten.

Denn wenn sie in Gegenwart von Hans Georg Huber (*1942) und von Christian Georg Huber (*1976) mit ihm gesprochen hätten, hätten beide sofort das Ganze gleich richtiggestellt. Um dies zu vermeiden, haben die zwei Polizisten zuerst mit dem Doktor alleine gesprochen, ohne dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) die falschen Angaben der Polizei sofort berichtigen konnten. Einige Polizeibeamten sind überhaupt durch falsche Angaben aufgefallen. So behauptete ein Polizist (was wir Ihnen oben bereits ausführten), dass Christian Georg Huber (*1976) seit über 10 Jahren nicht mehr in Schrobenhausen gewesen sei, was Christian Georg Huber (*1976) sofort richtig stellte, da er sich zum 01.01.2004 mit Hauptwohnsitz in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ anmeldete und sich seitdem nicht mehr persönlich abmeldete. Als Wohnungsgeber wurde damals die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ausdrücklich angegeben.

Eine unklare und wirre Ausdrucksweise liegt und lag mit Sicherheit weder bei Hans Georg Huber (*1942) noch bei Christian Georg Huber (*1976) vor.

Jedenfalls haben Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) am 14.08.2010 in der Notaufnahme des Krankenhauses Ingolstadt die Angelegenheit gegenüber dem Doktor sofort richtig gestellt, so dass beide überhaupt nicht im Krankenhaus aufgenommen wurden. Eine Einweisung in die Psychiatrie ist unterblieben. Christian Georg Huber (*1976) wurde vom Doktor überhaupt nicht untersucht, und zwar ohne dass er sich dagegen aussprechen hätte müssen, sondern hat mit ihm nur kurz gesprochen und die Angelegenheit und die falschen Behauptungen der Polizei richtig gestellt.

Als Anlage 5 überlassen wir Ihnen eine Kopie des Originalpasses von Christian Georg Huber (*1976) dem Sohn unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947), und zwar wie er am 13.08.2010 der Polizei vorgelegt wurde. Auf diesem Pass hat dann die Polizei am 13.08.2010 rechtswidrig die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ entfernt.

Es stellt sich die Frage, wer psychisch krank und gemeingefährlich ist, wenn Polizisten in ein Haus einfallen, sie dieses dann als „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ bezeichnen, obwohl das Haus von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet wird, von demjenigen, der einen Personalausweis mit „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ hat, diesen Pass abnimmt und dann mit den entfernten Angaben „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ (es war nur Neubauernweg 4, 17509 Brünzow zu lesen; dort hat Christian Georg Huber: *1976 weder Hauptwohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt!) zurückgibt und dann behauptet, dass derjenige in der „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ gewesen sei, obwohl er nachweislich nur in dem Objekt war, das von der Stadt Schrobenhausen und vom Grundbuchamt (wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch diese Wiedergabe von uns keine Anerkennung der Rechtmässigkeit der verwendeten Bezeichnung durch die Stadt Schrobenhausen und das Grundbuchamt verbunden ist!) als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet ist und dann noch behauptet, dass derjenige „psychisch krank“ und „gemeingefährlich“ sei und wirr sprechen würde.

Wir fragen hier auch wer gemeingefährlich und psychisch krank ist, in das Haus, an dem wir Besitz und Gewahrsam haben einbricht, unsere Pamphlete entfernt und auch die Pamphlete von Irene Anita Huber (*1947) bezüglich des von uns für sie angemeldeten Geschäftes „Naturprodukte in Kürze hier“ (wogegen wir nichts dagegen haben; in Wirklichkeit ist Irene Anita Huber: *1947 wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen die Alleineigentümerin u.a. der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) entfernt und dann hergeht und behauptet, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976)

Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung begangen hätten. Psychisch krank und gemeingefährlich sind aufgrund der aufgezeigten Fakten mit Sicherheit weder Hans Georg Huber (*1942) noch Christian Georg Huber (*1976), was wir mit Nachdruck festhalten.

Auch halten wir fest, dass die Polizei am 13.08.2010 nach einer Frau fragte und auch im Haus danach suchte. Mit dieser Frau ist offensichtlich unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947) die Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören) gemeint, die am 13.08.2010 nicht in Schrobenhausen war. Dieses Verhalten der Polizei deutet darauf hin, dass die ganze Aktion vom 13.08.2010 in Wirklichkeit nur darauf hinausläuft, Irene Anita Huber (*1947) und Hans Georg Huber (*1942) widerrechtlich ihren Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen zu entziehen. Dies ist aber nicht möglich, sondern nachgewiesen rechtsunwirksam und nichtig.

Wir verweisen auch auf den rechtsunwirksamen Beschluss des Amtsgerichts München (zuständig für München ist das Landgericht München I und die Staatsanwaltschaft München I) vom 24.09.2001 mit der Geschäftsnummer ER V Gs 5403/O1, indem Hans Georg Huber und Christian Georg Huber als wohnhaft in „82438 Eschenlohe, Rautstrasse 10“ (eine illegale Scheinadresse; denn es gibt nur den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, worüber sowohl Hans Georg Huber als auch Christian Georg Huber die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 – wie zig Millionen Andere nach diesem Gesetz die Staatsangehörigkeit auch – haben; dieses Gesetz von 1913 gilt bis heute, wurde immer wieder nur etwas abgeändert) angegeben werden und bezüglich beider Personen es ungeklärte Staatsangehörigkeit heisst. Auf dieser Grundlage wird offensichtlich bis heute illegal gegen Hans Georg Huber (*1942) und gegen dessen Sohn Christian Georg Huber (*1976) vorgegangen. Deswegen ist die Anzeige gegen die Staatsanwaltschaft München I und gegen den bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer berechtigt.

Es ist Rechtsbeugung hoch drei, dass die Polizeiinspektion Schrobenhausen am 13.08.2010 und am 14.08.2010 Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) erneut wieder mit „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ angibt. Dort sind weder Hans Georg Huber (*1942) noch Christian Georg Huber (*1976) wohnhaft. Beide wohnen im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe; der Nebenwohnsitz ist das Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (von der Stadt Schrobenhausen rechtsgrundlos als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet).

Hier liegen grobe Verfaßlungen durch die Polizeiinspektion Schrobenhausen vor.

Die falsche Behauptung von Straftaten (Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung), die Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) nie begingen, das Andichten einer psychischen Krankheit und einer nicht vorhandenen Gemeingefährlichkeit von Hans Georg Huber (*1942) und von Christian Georg Huber (*1976) und die falsche Behauptung, dass die USA Deutschland besetzen wollen, obwohl Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) mit keinem einzigen Wort von den USA sprachen, deutet darauf hin, dass eine illegale Sondergerichtsbarkeit bzw. ein illegales Sonderverfahren vorliegt. Dies ist menschenrechtswidrig, illegal und verboten.

Unseren Forderungen ist nun umgehend nachzukommen. U.a. wir, die Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH i. Gr., Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) sind vor weiteren Übergriffen sofort zu schützen.

Hochachtungsvoll



(gez. durch den Geschäftsführer)

Anlagen:

Anlage 1: Vereinbarungen vom 30.09.2003 und 15.02.2005;

Anlage 2: die Seiten 1, 2 und 4 der Termins Niederschrift vom 25.02.2010 in Sachen K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt;

Anlage 3: unsere Anzeige vom 13.08.2010 an die Polizeiinspektion Schrobenhausen (ohne die Anlagen, die heute dieser Anzeige bereits beiliegen!);

Anlage 4: Plan des jetzigen Hauses auf der jetzigen Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen;

Anlage 5: Pass von Christian Georg Huber (*1976), wie er ihn am 13.08.2010 der Polizei Schrobenhausen vorlegte;